

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 11 (1938)

Heft: 3

Rubrik: Es interessiert mich....

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie die Trockengemüse von den Ortslieferanten zu beziehen. Dies um so mehr, als Schätzungen über den Verpflegungsbestand des folgenden Tages nicht oder nur in ganz ungenügender Masse gemacht werden konnten. (Witterungsverhältnisse und damit verbundener wechselnder Gesundheitszustand der Truppe, grössere Marschleistungen etc.) Umdispositionen in verpflegstechnischer Hinsicht waren daher zahlreich.

Die Natur des Ganzen als Krankensammelstelle brachte es mit sich, dass z. B. das Fassungs-geschäft in der Küche in einem besonderen Fassungs-befehl geregelt werden musste. In unserem Falle so, dass in den verschiedenen Krankenzimmern (Fusskranke, Fieberkranke, Uof. etc.) eine Viertelstunde vor der auf dem Tages-befehl festgesetzten Zeit verpflegt wurde. Damit wurde erreicht, dass die Sanitäts-mannschaften, mit Ausnahme der zum Krankenzimmerdienst Kommandierten, miteinander essen konnten. Selbstverständlich musste immer heisser Tee zur Verfügung stehen, was entweder durch Verwendung von Kochkisten oder auf einer elektrischen Heizplatte geschah. Suppe, event. andere geeignete Speisen wurden nach jeder Mahlzeit für neueintreffende, noch nicht verpflegte Kranke zurückbehalten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es nicht notwendig ist, spezielle Krankenkost zu verabfolgen. Eine Ausnahme bildet nur die auf ärztlichen Befehl in speziellen Fällen verabfolgte Schleimsuppe. Im weitern konnte konstatiert werden, dass die Brotportion bei Weitem nicht voll ausgenutzt wurde. Dies beruht zum Teil auf privaten Esswarensendungen an die Kranken. Andererseits ist zu sagen, dass das Bedürfnis nach Brot nicht demjenigen des im Feld diensttuenden Mannes entspricht. Fleisch- und Käseportionen wurden nur wenig unter der Berechtigung konsumiert.

Wie bereits erwähnt, bestehen keine speziellen Vorschriften über die administrative Führung von Krankensammelstellen. Der in einer solchen diensttuende Fourier hat demnach Gelegenheit, unter Anleitung der fachtechnischen Vorgesetzten selbständige Organisationsarbeit zu leisten. Dies um so mehr, als die lückenlose Führung aller Rubriken des „Taschenbuches für Rechnungsführer“ unter den gegebenen Umständen nicht als zweckmässig erachtet werden kann.

Es interessiert mich

Frage: Erhalten Offiziere, welche bereits am Vorabend einrücken müssen, die Logisentschädigung?

Antwort: Die Logisentschädigung für Of., welche am Vorabend einrücken müssen, ist nirgends vorgesehen. Sie erhalten sie nicht.

Gesucht

Art. Fourier für den W. K. vom 29. April bis 14. Mai 1938. Meldungen umgehend an die Redaktion, Fourier Willy Weber, Drusbergstr. 10, Zürich 7.